

APPROVATO CON DELIBERA DELLA GIUNTA PROVINCIALE
DI BOLZANO n° 612 del 3.2.1975

GENEHLAIGT MIT BESCHLUSS DES LANDESAUSSCHUSSES
BOZEN Nr. 612 vom 3.2.1975

*con modifiche ed integrazioni
mit Änderungen u. Ergänzungen*

Provinz Bozen

Gemeinde Latsch



*IL CAPO SERVIZIO
DER AMTSLEITER*

SANIERUNGSPLAN

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Sanierungsbereich II - Zone "A" in Latsch

*Genehmigt mit Gemeinderatsbe-
schluss Nr. 80 vom 17.9.1974*

Il Sindaco
Der Bürgermeister

[Signature]



SECRETARIO
Der Sekretär

[Signature]

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN



Meran, September 1972

planungsgruppe meran

[Signature]

Der Planverfasser



Art. 1

Wer in dieser Zone Neubauten erstellen oder bereits bestehende erweitern oder sie in ihrer Struktur oder in ihrem Aussehen umgestalten will, muß beim Bürgermeister der Gemeinde hierfür um die Bewilligung ansuchen (Art. 24 der Landesbauordnung) und muß sich genauestens an diese Durchführungsbestimmungen halten.

Art. 2

Für die Widmung der Zone ist der Art. 7 der Durchführungsbestimmungen zum Generalbebauungsplan der Gemeinde Latsch verbindlich.

Art. 3

Die Auslegung der Begriffe wie umbauter Raum, überbaute Fläche, Flächeninhalt des bebaubaren Grundstückes, Gebäudehöhe, Gebäudeabstand, Abstand von den Zonengrenzen, sowie die Bebauungsdichte sind dem Art. 1 der vom Landesausschuß am 22.3.1972 genehmigten Durchführungsbestimmungen zum Generalbebauungsplan der Gemeinde Latsch zu entnehmen.

Art. 4

M a x i m a l b a u g r e n z e

ist die im graphischen Teil festgesetzte Höchstgrenze innerhalb der gebaut werden darf. Sie ist nicht zwingend, darf aber in keinem Fall mit Gebäuden oder Gebäudeteilen überschritten werden.

Ausgenommen sind Sichtschutzmauern mit einer maximalen Höhe von 2,70 m sowie Gartenmauern.

Art. 5

M i n i m a l b a u g r e n z e

ist die im graphischen Teil festgesetzte Grenze der überbaubaren Fläche an die gebaut werden muß, die aber bis zur Maximalbaugrenze überschritten werden kann. Der Bereich zwischen den Minimalbaugrenzen muß mit Gebäuden oder Gebäudeteilen in geschlossener Bauweise ausgefüllt werden.

Als geschlossene Bauweise kann eine Verbauung ausnahmsweise auch dann betrachtet werden, wenn ein Freiraum zwischen zwei Gebäudeteilen mit einer Mauer geschlossen wird. Dabei darf die Mauer höchstens 7,00 m lang, aber nicht weniger als 2,00 m hoch sein.

Art. 6

Überbauungen im 1. Obergeschoß sind zulässig an den im graphischen Teil angezeigten Stellen, die im Erdgeschoß für Durchgänge freigehalten werden müssen.

Art. 7

Die Dachrichtung ist in jedem Fall, so wie im Rechtsplan angegeben, einzuhalten.

Dachaufbauten sind nur gestattet, wenn sie den einheitlichen Charakter der Verbauung nicht stören.

Art. 8

Straßenbreiten und Gehsteige

Die Trassenführung der Ortsstraßen und Gehsteige sowie der Zufahrtsstraßen ist im graphischen Teil ersichtlich und ist bindend.

Art. 9

Für Garagen und Autoabstellplätze sind die Bestimmungen des Art. 2 der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

Die Garagendächer die nicht als zu den Häusern gehörende Terrassen ausgebildet werden, müssen geneigt sein und mit demselben Material eingedeckt werden wie die übrigen Gebäude dieser Zone.

Art. 10

Abstände und Maße

Alle im Rechtsplan angegebenen Maße, Abstände und Geschosßzahlen sind zwingend und deren Einhaltung ist Voraussetzung für die Erlangung der Baugenehmigung.

Art. 11

Die nördlich des Friedhofes gelegene G.P. 18 (1875 m²) wird als Fläche für öffentlichen Parkplatz ausgewiesen.
Die Zufahrten erfolgen:

- a) von der Bahnhofstraße her über den Parzellen . 72/1, 72/3, 2152 und 16
- b) von der Hans Sagerstraße her über die Parzelle . 347, 2152 und . 204

Art. 12

Der Aufwand für sämtliche im Plan vorgesehenen privaten Erschließungsanlagen sowie für die ordentliche und außerordentliche Erhaltung der privaten Verkehrswege, Grünflächen und Infrastrukturen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Art. 13

Jegliche Bautätigkeit darf sich nur innerhalb der im Rechtsplan angezeigten Maximalbaugrenzen abwickeln.

Art. 14

Unabhängig von der im Rechtsplan vorgesehenen Art der Maßnahmen muß für jede Arbeit und jeden Eingriff an unter Denkmalschutz gestellte Bauten die erforderliche Genehmigung des Landesdenkmalamtes eingeholt werden.
Außerdem ist der Art.13 des Gesetzes vom 1. Juni 1939 Nr.1089 zu beachten.

Art. 15

Die als Abbruch vorgesehenen Gebäude können unabhängig von der Bildung einer Miteigentumsgemeinschaft im Rahmen der Bestimmungen des Rechtsplanes in der bestehenden Kubatur wiedererrichtet werden.

